

**Verfahrensordnung
des Schiedshofs bei der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg**

§ 1 Einrichtung und Zuständigkeit

- (1) Bei der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg wird als Gütestelle und ständiges Schiedsgericht mit Sitz in Oldenburg der

**Schiedshof bei der Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg**

eingerichtet. Zwecke sind die außergerichtliche Streitbeilegung und Streitentscheidung.

- (2) Nach Wahl der Beteiligten wird vor dem Schiedshof ein Mediations-, Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt. In Mediations- und Schlichtungsverfahren kann der Schiedshof in allen Rechtsangelegenheiten angerufen werden, die einer Einigung der Beteiligten zugänglich sind. In schiedsgerichtlichen Verfahren kann der Schiedshof in allen Angelegenheiten angerufen werden, die nach den Bestimmungen des Buches 10 der Zivilprozessordnung (ZPO) schiedsfähig sind.
- (3) Der Schiedshof ist zuständig, wenn und soweit die Beteiligten seine Zuständigkeit sowie die Geltung dieser Verfahrensordnung vereinbaren und das Verfahren angenommen wird (§ 4 Abs. 1).

§ 2 Organisation

- (1) Bei dem Schiedshof bestehen zur Zeit Abteilungen für
- a) Handels- und Gesellschaftsrecht
 - b) Recht der freiberuflichen Berufsausübungsgemeinschaften
 - c) Bau- und Architektenrecht
 - d) Arbeitsrecht
 - e) Familien- und Erbrecht
 - f) Mediation
 - g) sonstige Rechtsangelegenheiten
- (2) Die Geschäftsstelle des Schiedshofs ist der Rechtsanwaltskammer Oldenburg, Staugraben 5, 26122 Oldenburg, angegliedert. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer regelt die Besetzung der Geschäftsstelle.
- (3) Die Mitglieder des Schiedshofs müssen die Befähigung zum deutschen Richteramt haben und nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie werden für die einzelnen Abteilungen jeweils auf Dauer von 5 Jahren vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer benannt.

- (4) Das Verfahren wird durch ein Mitglied des Schiedshofs (Vorsitzender) als Mediator, Schlichter oder Schiedsrichter geführt. Die Beteiligten können auch eine Besetzung mit einem Vorsitzenden und bis zu zwei Beisitzern wählen, wobei nur der Vorsitzende Mitglied des Schiedshofs sein muss. Soweit sich die Parteien nicht einigen, bestimmt der Präsident der Rechtsanwaltskammer Oldenburg den Vorsitzenden und ggf. die Beisitzer, auch soweit sie nicht Mitglieder des Schiedshofs sind.
- (5) Der Vorsitzende und die Beisitzer führen das Verfahren in eigener Verantwortung auf Grundlage eines Dienstvertrages nach bürgerlichem Recht, der mit Annahme des Verfahrens zwischen ihnen und den Beteiligten zustande kommt. Für das Dienstvertragsverhältnis gelten die Regelungen dieser Verfahrensordnung und ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Der Vorsitzende und die Beisitzer sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 250.000,00 Euro zur Deckung der sich aus der Tätigkeit ergebenden Vermögensschäden abzuschließen. § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt entsprechend.
- (7) Die Rechtsanwaltskammer, ihre Organe und Mitarbeiter haften nicht für Handlungen oder Unterlassungen der Mitglieder des Schiedshofs und der Beisitzer.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

- (1) Im Mediationsverfahren versuchen zwei oder mehrere sich streitende Parteien mit Hilfe eines fachlich ausgebildeten allparteilichen Dritten (Mediator), eine einvernehmliche Lösung ihres Konflikts zu finden. Der Mediator fördert die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel, eine von ihnen selbstverantwortete Lösung des Konflikts zu ermöglichen.
- (2) Im Schlichtungsverfahren wird versucht, eine Einigung der Beteiligten über den Streitfall herbeizuführen. Gelingt das nicht, kann ein Schlichtungsspruch gemäß § 317 des Bürgerlichen Gesetzbuches erlassen werden, soweit dies rechtlich zulässig ist und sich die Beteiligten dem zuvor unterwerfen.
- (3) Auch im Schiedsgerichtsverfahren ist zunächst auf eine Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Kommt es nicht zu einer Einigung, wird ein Schiedsspruch gemäß § 1054 ZPO erlassen.

§ 4 Verfahren

- (1) Das Verfahren wird durch einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des Schiedshofs eingeleitet. Der Antrag muss die ladungsfähigen Anschriften der Beteiligten sowie eine Darstellung des Sachverhalts enthalten. Ihm ist eine Vereinbarung aller Beteiligten über die Zuständigkeit des Schiedshofs und die Geltung dieser Verfahrensordnung, die Wahl der Verfahrensart sowie die Auswahl des Vorsitzenden und ggf. der Beisitzer beizufügen. Der Vorsitzende und die Beisitzer entscheiden nach Eingang des Antrags und ggf. nach ihrer Bestimmung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer über die Annahme des Verfahrens.
- (2) Soweit sich aus dieser Verfahrensordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten in Mediations- und Schlichtungsverfahren die §§ 8 bis 13 a sowie 15 und 16 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend und in Schiedsge-

richtsverfahren die Vorschriften des Buchs 10 der ZPO. Im Übrigen finden § 45 der Bundesrechtsanwaltsordnung und § 3 des Beurkundungsgesetzes entsprechend Anwendung.

- (3) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Den Parteien ist in jeder Lage des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Das Verfahren endet mit einer Einigung, dem Schlichtungsspruch oder dem Schiedsspruch. Kommt es nicht zu einer Einigung oder einem Spruch, wird das Verfahren für beendet erklärt, wenn die Beteiligten die Beendigung vereinbaren, wenn es von den Beteiligten nicht mehr betrieben wird, oder wenn es aus anderen Gründen nicht fortgeführt werden kann. Das Mediationsverfahren wird auch dann für beendet erklärt, wenn ein Beteiligter das Verfahren für gescheitert erklärt oder nach Einschätzung des Mediators keine Aussicht auf eine Einigung besteht.
- (5) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das enthalten muss:
 - a) den Ort und den Tag der Verhandlung
 - b) den Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer
 - c) die Namen der erschienenen Beteiligten, Vertreter, Bevollmächtigten, Zeugen und Sachverständigen,
 - d) ggf. einen abgeschlossenen Vergleich und sonstige Vereinbarungen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift des Protokolls.

- (6) In Streitigkeiten, für die bei Anrufung der gesetzlich zuständigen staatlichen Gerichte Anwaltszwang bestehen würde, müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine andere zur allgemeinen Rechtsberatung in Deutschland zugelassene Person vertreten lassen. Das gilt nicht im Mediationsverfahren.

§ 5 Vollstreckung

Aus einem im Rahmen eines Mediations- oder Schlichtungsverfahrens geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 der ZPO). Zuständig für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer als Vorsteher der Gütestelle.

§ 6 Kosten

- (1) Für Verfahren vor dem Schiedshof werden Kosten nur nach den Absätzen 2 bis 4 erhoben.
- (2) Den im Verfahren tätigen Mitgliedern des Schiedshofs steht eine Vergütung entsprechend den Nummern 3100 (Verfahrensgebühr), 3104 (Terminsgebühr), 1000 (Einigungsgebühr), 7001 bis 7006 und 7008 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu. Für die Bestimmung des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Der Schiedshof setzt den Gegenstandswert durch Beschluss fest, wenn einer der Beteiligten es beantragt oder wenn er es für angemessen hält. Werden als Beisitzer Personen hinzugezogen, die nicht Mitglieder des Schiedshofs sind, ist über deren Vergütung eine gesonderte Verein-

barung zu treffen. Die Beteiligten haften als Gesamtschuldner für die Vergütungsansprüche.

- (3) Auf die Vergütung und die zu erwartenden Auslagen haben die Beteiligten kostendeckende Vorschüsse zu leisten. Über die Vorschusspflicht entscheidet der Schiedshof im Rahmen der anzuwendenden Verfahrensvorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen. Werden angeforderte Vorschüsse nicht geleistet, kann das Verfahren für beendet erklärt werden.
- (4) Sofern die Beteiligten nichts anderes vereinbaren, entscheidet der Schiedshof darüber, zu welchem Anteil die Beteiligten die Kosten des Verfahrens einschließlich der ihnen erwachsenen und zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendigen Kosten im Innenverhältnis untereinander zu tragen haben. Hierbei entscheidet der Schiedshof nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht mit dem Schlichtungs- oder Schiedsspruch, ansonsten mit der Feststellung über die Beendigung des Verfahrens.
